

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Von Verfälschung der Weine.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

Sie sollen auch von ihm Pflicht nehmen/ daß er den Wein im selben Behrt und nicht höher / auch nicht andere Maß / dann des Orts gebräuchlich/ unvermenget/ungefälschet außschencken/ und selbst darauff sehen wolle/ daß jedermänniglich um sein Geld rechte Maas gegeben werde/ alles bey Vermeidung und Verlust des angezapften Weins/ und hoher Straffe / nach Gelegenheit der Ubergahrung.

Würde aber ein Wein für undüchtig erkand/ sol solcher Wein wieder weggeführt/ und zu verkauffen nicht gestattet werden.

Es sollen auch solche verordnete Weinherren/ in den Städten / Flecken/ wo die fürgenommen werden/ eine sondere Pflicht thun / daß sie solches Weinschau-Ampt mit höchstem Fleiß verwalten/ hierin niemands verschonen / und fürschieben sollen noch wollen.

Von Verfälschung der Weine.

Wann düchtige und gute Wein eingelegt/ und nach nothdürfftiger Besichtigung (welches ein Quartal zwey oder dremahl geschehen soll) vermehrt und außsündig gemacht wird/daß der Schencke oder Wirth solchem Wein einen